

## **BGer 6B\_677/2015 vom 18. August 2015**

Bundesgericht, 2015-08-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_677\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_677_2015)

FR: TF 6B\_677/2015 du 18 août 2015

IT: TF 6B\_677/2015 del 18 agosto 2015

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Das Obergericht des Kantons Solothurn trat am 22. Juni 2015 auf eine Beschwerde nicht ein, weil der Beschwerdeführer den Kostenvorschuss innert einer Frist bis 12. Juni 2015 nicht bezahlt hatte. Der Beschwerdeführer wendet sich ans Bundesgericht, ohne einen ausdrücklichen Antrag zu stellen. Offensichtlich strebt er ein Eintreten auf das vor der Vorinstanz eingereichte Rechtsmittel an.

Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe die Sicherheitsleistung vor Ende Juni nicht bezahlen können. Indessen behauptet er selber nicht, dass er dieses Argument vor der Vorinstanz geltend gemacht hätte. Stattdessen hat er sich gemäss den Erwägungen im angefochtenen Entscheid nach Erhalt der Kostenvorschussverfügung bis zum Ablauf der Frist am 12. Juni 2015 bei der Vorinstanz einfach nicht mehr gemeldet. Aus welchem Grund die Vorinstanz bei dieser Sachlage trotz der Nichtbezahlung des Vorschusses auf das Rechtsmittel hätte eintreten müssen, ist den Ausführungen des Beschwerdeführers nicht zu entnehmen. Folglich ist auf die Beschwerde mangels einer hinreichenden Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

#### **E. 2**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.